

Gerichts Ordnung. XXXVI

A. End der Appellationen halben.

Gewerdet schwören ainen Aydt zu Gott vnd allen Hailis
gen / das ic die Appellation diser sachen vnd Rechtferti-
gung / nicht auf geuhärde oder verlengerung derselben sachen vnd
Rechtfertigung sonder allain vmb bessers rechtens willen thuet.

Diese hieobsteimde Aydsform / solle denen Appellantent
die des Ayds / von jren Gegenthailen sonderlich mit erlass-
sen / allweg vor aufrichtung der Appellation fürgehalten werden.
vnd dieweyl sollicher ayd / allain von verhuettung wegen / der muets
willigen geuärtlichen außfüg vnd verlengerungen des Rechtens / so
etwan durch mitl der vnnotwendigen appellationen gesuecht wer-
den / fürsehen vnd geordnet. So wirdet sich demnach meniglich/
vor vngebürlichem appellieren / zu vermeidung vñ emphliehung des
mainayds / vnd dar durch vrsachenden Götlichen vnd Weltlichen
straffen zuenthalten wissen. Dann wir wellen gäntzlich (wie wir
dann auch solliches zuebeschehen verordnet) das gegen dergleichen
muettwilligen Appellantent / in allweeg mit gebürnder Straff fürs
gangen / vnd derselben mit nichts verschont werden solle.

B. On den Erecutionen vnd erslichen von Gebotsbriessen.

Nachdem jede erkhanthus / wo die serer innhalt nach nit exer-
ciert / volnzogen vnd hanndtgehabt wierdet / vergebens-
lich vnd

Khüniglicher May. Newe

lich vnd one frucht ist. Derhalben vnd auff das den obsigunden
jeres behabten Rechtes würtklich verholffen / vnd dadurch die
erthantnissen bey jeren werden vnd thressen erhalten. So wirdet
nach eröffnetter Vrthail oder Abschied / auf der ob sigunden Parthey
begern / ain Gebotsbrief von Gericht gefertigt vnd darinnen dem
verlüstigen thail / der erthantnus jerer innhalt / inner vierzehen tas
gen / den nächsten / nach vberantwortung des Geports briefs gehorsas
me volziehung zethuen geboten / mit disem anhang / wo es in demselbs
ben bestimpten Termin nit beschähe / das auff des ob sigunden thails
weiter antrüessen der Ansatz bewilligt vnd genertigt wurde. Doch
ist solliches allain auff die erthantnissen zuerstehen / so gewisse bes
timpte Termin der volziehung in sich nit halten / in wellichem aber
die zeit / mas / vnd ordnung der volziehung aufgetruct / als wann
auff ungehorsam / über einen versamsten Termin ertheint wirdet /
vnd in dergleichen fällen / So ist ainches Gebotsbrief nit von
nöten / Sonder solle strackhs der Ansatz auff des ob sigunden thails
anhalten / genertigt werden.

Von ansätzen.

Von nun der verlüstig thail nach emphangenem Ge
botsbrief / in dem gesetzten Termin / der Vrthl oder Ab
schied noch thain benüegen gethan / So mag der behabend thail ain
abschrift des Geportsbriefs sampt der Execution das derselbig or
denlich vberantwort worden / dem Gericht fürpringen / vnd vmb
fertigung des ansatz anhalten / wellicher jme alsdann auch bewil
ligt vnd genertigt / vnd daneben der weifpot (wellicher von dem
Landundermarschall in Glüstdt erhalten / Besoldet / vnd beriten
gemacht) zuegesiekt werden / Derselbig weifpot solle so weit vnd als
vil jme der / so den Ansatz erworbien / oder desselben Gwaltrager ans
zaigen werden / Spänen vnd Ansetzen / vnd jme alsdann desfwe
gen ain ordenliche Execution vnd Span zustellen / daoung gebürt
dem Landundermarschall / von wegen des weifpotens / zu besold
zung jedes tags zwölff schilling phennung / dem weifpoten für die
Execution /

Gerichts Ordnung. XXXVII

Execution vier schilling phenning sambt nordürffiger vnderhaltung sein weifpotens person vnd desselben Rof / oder ob es der parthey gelegner jme für solche vnderhaltung täglich vier schilling pfenning zürachen. Vnd auß das aber hierinnen durch den weifpoten in den Tagraisen zu beschwärung der Partheyen thain vorthail gebraucht werden möge / So solle hinsuro dem weifpoten / für ain Tagraif / sechs meil weegs / vnd zuuerrichtung des Ansatz auch ain tag / vnd wosich schon die letzt tagraif auß sechs meil weegs völligklich niterstrecktheit desgleichen so der Ansatz in der Gerichts Stat oder nahe dasey / also das derselb in weniger zeit zuerequieren nichts minder allzeit der gantze tag / vnd ain volthomene Tagsbesoldung darfür gerait vnd Passiert werden.

Vom Anpotsbrieff.

Ach geschehnem Ansatz pleist mitler zeit die Possession der gespanten güeter / allain bey Gerichts handen / vnd sonst thainer Parthey / vnd so der jhenig / auß des güeter der Ansatz ergangen / in geordneter zeit der vierzehn tagen / die angesetzten güeter / mit volziehüg der virthail oder abschieds / nit bemässigt / So steht der obsigunden parthey bevor / nach verscheinung bestimpter vierzehn tag / den Anpotsbrieff von Gericht zübegern . in welchem dem Gegenthail die gespanten güeter noch malen inner Sechswochen / mit gelebung der virthail oder abschieds zulösen vnd zuledigen angepoten werden. Beschiecht es nun in folcher zeyt / so solle das Gericht den Ansatz doch nit vor vnd ehe dann der vncost vnd Expensis / so bis zu derselben zeyt darüber gangen / darneben auch bezalt werden / relaxieren vnd aussheßen.

Als auch von Recht vnd gemaines Landbrauchs wegen / zugelassen / das die nägsten freündt in ihrer befreündten
L güeter